

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 19. Juli 2020 09:28
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 17/2020: 22 neuere Entscheidungen online, Schwerpunkt StPO

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



[Blog](#) [Veröffentlichungen](#) [Bücher](#) 2 neu [Rechtsprechung](#) [RVG](#) [Service](#) [Bestellung](#)

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 19.07.2020

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte heute über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de: In den letzten Wochen sind folgende 22 Entscheidungen auf der Homepage im Volltext eingestellt worden, Schwerpunkt dieses Mal: StPO-Entscheidungen:

OWi

**Standardisiertes Messverfahren, Verwertbarkeit der Ergebnisse, Geschwindigkeitsmessung
OLG Bremen, Beschl. v. 06.04.2020 - 1 SsRs 10/20**

Dass bei einem standardisierten Messverfahren zur Geschwindigkeitsmessung im Bußgeldverfahren keine Speicherung der Rohmessdaten erfolgt, führt nicht zur Unzulässigkeit der Verwertung der Messergebnisse dieses Messverfahrens.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5708.htm

OWi

**Enforcement Trailer, Zustimmung, Ministerium, Rheinland-Pfalz
OLG Zweibrücken, Beschl. v. 14.04.2020 – 1 OWi 2 Ss Bs 12/20**

Die Einrichtung eines sog. "Enforcement-Trailers" bedarf in Rheinland-Pfalz nicht der Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5709.htm

OWi

**Geschwindigkeitsüberschreitung, relatives Maß der Überschreitung
OLG Zweibrücken, Beschl. v. 14.04.2020 – 1 OWi 2 SsBs 8/20**

Für die Frage, ob die Geschwindigkeitsübertretung (bereits) so eklatant ist, dass sie dem Betroffenen nicht verborgen geblieben sein kann, ist nach der neueren Rechtsprechung, der auch der Senat folgt, nicht auf das absolute, sondern auf das relative Maß der Überschreitung, mithin auf das Verhältnis zwischen der gefahrenen und der vorgeschriebenen Geschwindigkeit abzustellen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5710.htm

StPO

**Beweisantrag, Ablehnung wegen Prozessverschleppung, Vorhalt, Beweiswürdigung
OLG Oldenburg, Beschl. v. 06.07.2020 - 1 Ss 90/20**

1. Soll ein vom Angeklagten oder seinem Verteidiger im Rahmen der Schlussausführungen gestellter Hilfsbeweisantrag wegen Verschleppungsabsicht des Antragstellers abgelehnt werden, bedarf eines besonderen Beschlusses. Daran hat sich durch die seit dem 13. Dezember 2019 gültigen Gesetzesänderung in § 244 Abs. 6 Satz 2 StPO, wonach nunmehr die Möglichkeit gegeben ist, einen Beweisantrag wegen Verschleppungsabsicht nicht durch Beschluss des Gerichts, sondern durch den Vorsitzenden zurückzuweisen, nichts geändert.
2. Zwar ist es grundsätzlich zulässig, einem Zeugen Protokolle über seine frühere Vernehmung oder von ihm stammende Urkunden vorzuhalten und sie auf diese Weise zum Gegenstand der Hauptverhandlung zu machen. Der Tatrichter darf seiner Beweiswürdigung aber nur das zu Grunde legen, was auf den Vorhalt hin von dem Zeugen bekundet wird. Ein solcher Vorhalt ist deshalb nicht zulässig, wenn es gerade um die sich aus der Aussagekonstanz ergebende Glaubwürdigkeit des Zeugen geht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5718.htm

StPO

Diebstahl, Hehlerei, Umfang der Anklage

OLG Dresden, Beschl. v. 19.09.2019 - 1 OLG 22 Ss 563/19

1. Zum verfahrensrechtlichen Tatbegriff.
2. Der eigenhändige Diebstahl von Parfümflaschen bildet keinen einheitlichen Lebensvorgang mit der Sicherung der von anderen gestohlenen Ware für die Täter, die das Diebesgut an einem anderen als dem Tatort abgelegt haben.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5716.htm

StPO

Tatbegriff, Ne bis in idem, Besitz von BtM, Angriff auf Vollstreckungsbeamte

OLG Celle OLG Celle, Beschl. v. 28.05.2020 - 2 Ss 42/20

Beim zeitgleichen Zusammentreffen zwischen unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln und anderen Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten ist materiell-rechtlich nur dann von einer Tat auszugehen, wenn ein innerer Beziehungs- bzw. Bedingungszusammenhang zwischen den Taten besteht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die zur Verwirklichung des einen Tatbestandes beitragende Handlung zugleich der Begründung oder Aufrechterhaltung des durch das Dauerdelikt geschaffenen rechtswidrigen Zustandes dient. Straftaten, die demgegenüber nur gelegentlich eines Dauerdelikts begangen werden, stehen mit diesem in Realkonkurrenz; eine bloße Gleichzeitigkeit der Handlungen genügt für die Annahme von Tateinheit nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5717.htm

StPO

Kostenerstattung, private Sachverständigenkosten, Erforderlichkeit

LG Potsdam, Beschl. v. 05.06.2020 - 24 Qs 28/20

Die Kosten privater eigener Ermittlungen des Beschuldigten sind in der Regel grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Nur wenn sich etwa aufgrund bis dahin unzureichend geführter oder mangelhafter Ermittlungen die Notwendigkeit zur Einholung eines Gutachtens aufdrängt und einem entsprechenden Beweisantrag der Verteidigung nicht nachgekommen wird, kann ein Privatgutachten ausnahmsweise erstattungsfähig sein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5713.htm

StPO**Kostenerstattung, Verurteilung, Sachverständigenkosten
OLG Frankfurt am Main, Beschl. 26.05.2020 - 2 Ws 89-91/19**

Entscheidend für die Durchführung eines Auftrags der Ermittlungsbehörden an einen beauftragten Dritten als Sachverständiger ist, dass es zur Durchführung des Auftrags auf seine besondere Sachkunde ankommt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5712.htm

StPO**Kostenerstattung, Verurteilung, Sachverständigenkosten
LG Frankfurt am Main, Beschl. v. 10.07.2019 - 5/29 KIs-7580 JS 245179/06 (16/14)**

Zur Kostentragungspflicht des Verurteilten betreffend im Verfahren angefallener Sachverständigenkosten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5711.htm

StPO**Videoüberwachung, längerfristige Observation, Richtervorbehalt
LG Tübingen, Beschl. v.11.03.2020 – 9 Qs 28/20**

Zu den Voraussetzungen der Anordnung einer längerfristigen Observation in einem Verfahren das sich gegen Unbekannt richtet.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5707.htm

StPO**Strafbefehl, nachträgliche Ergänzung, Zulässigkeit
LG Erfurt, Beschl. v. 27.04.2020 - 7 Qs 106/20**

Zur Wirksamkeit eines Strafbefehls, der als Rechtsfolge nur die Entziehung der Fahrerlaubnis anordnet.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5705.htm

StPO**Strafbefehl, nachträgliche Ergänzung, Zulässigkeit
LG Erfurt, Beschl. v. 27.04.2020 - 7 Qs 106/20**

Zur Wirksamkeit eines Strafbefehls, der als Rechtsfolge nur die Entziehung der Fahrerlaubnis anordnet.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5704.htm

StPO**Wirksamkeit von Prozessklärungen von Amtsanwälten, Landgericht
OLG Bremen, Beschl. v. 18.05.2020 - 1 Ws 49/20**

Prozessklärungen von Amtsanwälten gegenüber dem Landgericht sind grundsätzlich unwirksam, denn sie verstoßen gegen das für sie geltende gesetzliche Verbot, Verfahrensrechte der Staatsanwaltschaft vor den Landgerichten wahrzunehmen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5706.htm

StPO**Durchsuchungsanordnung, Voraussetzungen, eigenverantwortliche Prüfung
LG Münster, Beschl. v. 28.04.2020 - 10 Qs 10/20**

Der Richter hat in einem eine Durchsuchung anordnenden Beschluss die Durchsuchungsvoraussetzungen, insbesondere die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, nach Aktenlage eigenverantwortlich zu prüfen. Dieses muss der Beschluss zur Erfüllung der Rechtsschutzfunktion des Richtervorbehalts nach Art. 13 Abs.2 GG auch erkennen lassen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5702.htm

StPO

**Zeugnisverweigerung, Kind, Aussagebereitschaft, Ergänzungspfleger
OLG Koblenz, Beschl. v. 25.05.2020 - 7 WF 257/20**

Die Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft für Kinder des Beschuldigten betreffend deren Aussage gegen ihren beschuldigten Elternteil hat zu unterbleiben, wenn feststeht, dass die Kinder gegen den beschuldigten Elternteil nicht aussagen werden, es also offenkundig an ihrer Aussagebereitschaft fehlt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5701.htm

Haftfragen

**Körperliche Durchsuchung, Entkleidung, Zulässigkeit
OLG Hamburg, Beschl. v. 19.05.2020 - 3 St 1/20**

Mit Rücksicht auf den vom Gesetzgeber bezweckten Schutz der Intimsphäre des Gefangenen liegt eine körperliche Durchsuchung i.S.d. § 50 Abs. 2 HmbUVollzG jedenfalls bei einer explizit visuellen Kontrolle des Körpers des Gefangenen vor.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5703.htm

Verwaltungsrecht

**Entziehung der Fahrerlaubnis, Trennungsgebot, einmaliger Konsum, langerzeitraum
BayVGH, Beschl. v. 25.06.2020 – 11 CS 20.791**

Zur Entziehung der Fahrerlaubnis wegen einmaligen Konsums von Drogen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5721.htm

Verwaltungsrecht

**Entziehung der Fahrerlaubnis, Bindungswirkung
OVG Münster, Beschl. v. 09.06.2020 – 16 B 1223/19**

Zur Bindungswirkung straf- oder bußgeldrechtlicher Entscheidungen bei der Entziehung der Fahrerlaubnis.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5722.htm

Verwaltungsrecht

**Fahreignung, Auflagen, Messie-Syndrom
VG Karlsruhe, Urteil vom 25.02.2020 – 9 K 4395/18**

Das sog. Messie-Syndroms kann wegen fehlender oder bedingte Fahreignung zumindest dann zur Entziehung der Fahrerlaubnis führen, wenn sich im eigenen Fahrzeug so viel Abfall befindet, dass die Sicht oder die Bedienung des Fahrzeugs beeinträchtigt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5715.htm

Zivilrecht

**Verkehrsunfall, Eigenschaden, Haftungsausschluss
LG Saarbrücken, Urteil vom 03. April 2020 – 13 S 169/19**

Der Haftungsausschluss des § 8 Nr. 2 StVG erfasst auch die Schädigung von Rechtsgütern des bei dem Betrieb Tätigen, die nur zufällig in den Gefahrenkreis des Betriebs eines Kraftfahrzeugs geraten sind.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5714.htm

Gebühren

geplatzter Termin, anberaumter Termin, Begriff

AG Hamburg-Harburg, Beschl. v. 03.04.2020 - 620 Ls 192/18

Auch ein (nur) telefonisch mit dem Verteidiger abgestimmter Termin, ist ein anberaumter Termin i.S. von Vorbem. 4 Abs. 3 Satz 2 VV RVG. Eine Ladung ist nicht erforderlich.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5719.htm

Gebühren

Einziehung, zusätzliche Verfahrensgebühr, Vermögensabschöpfungsmaßnahme nach neuem Recht AG Frankfurt am Main, Beschl. v. 29.06.2020 - 911 Ls - 5163 Js 232283/19

Das am 01.07.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, nach dem als Vermögensabschöpfungsmaßnahme nur noch die Einziehung vorgesehen ist. gebührenrechtlich zur Folge, dass die Verfahrensgebühr bei Einziehung und verwandten Maßnahmen gem. Nr. 4142 VV RVG für die Tätigkeiten des Verteidigers unabhängig davon entsteht, ob die Vermögensabschöpfung (auch) der Entschädigung von Tatverletzten dient, oder ob dies nicht der Fall ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5720.htm

Und der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise** auf:

Und:

Hlnweise auf "**Neuerscheinungen/Schnäppchen**" finden Sie hier:

Anfang Dezember 2019 ist: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 5. Auflage **erschienen**.

Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis: 104 EUR, zum **Bestellformular** dann hier.

Zu dem Werk gibt es auch erste, recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



In dem - verkehrsrechtlichen - Zusammenhang auch interessant ist Burhoff (Hrsg.), **Handbuch** für das straßenverkehrsrechtliche **OWi-Verfahren**.

Preis des Werkes, das in der 5. Auflage vorliegt - nach wie vor - derzeit **129 EUR**.

Bestellungen sind beim **Bestellformular** möglich.



Derzeit gibt es beim ZAP-Verlag dann immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängel Exemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich vor Weihnachten noch selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. Mängel-exemplare, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage,
Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage,
2019,

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.

Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.



Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Und ganz zum Schluß, aber wichtig:

Burhoff/Volpert, **RVG** Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl.

Das Werk ist derzeit noch als **Mängel-exemplar** für den Sonderpreis von 89,90 EUR erhältlich. Das Werk gibt zahlreiche Tipps für die Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen und zu Teil 6 VV RVG.

Natürlich steht auch die "normale" Ausgabe zur Verfügung. Preis dann 129,- EUR. Die Ausgabe hat man "schnell wieder drin".

Zum **Bestellformular** geht es hier:



Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher,

ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann auch noch einmal der Hinweis auf das **neue Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

**Mit besten Grüßen
und: Gesund bleiben.**

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de